

Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Geislingen an der Steige (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 26. März 2014, zuletzt geändert am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Einsätzen

- (1) Die ehrenamtliche tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Ab der 2. Einsatzstunde werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird je eine Stunde vergütet.
- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, können höchstens 2 Stunden zugerechnet werden.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

***Entschädigung für Übungs-, Bereitschafts-
und Feuersicherheitsdienste***

- (1) Für den Übungsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Übung bezahlt.
- (2) Die Zugführer vom Dienst (ZvD) erhalten für den Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen eine Aufwandsentschädigung von 60,00 €/Dienst. Der ZvD-Dienst ist in einem Dienstplan festgelegt. (Wegfall des Sonntagsdienstes 25,60 €/Tag, dafür ZvD-Dienst)

- (3) Angeordneter Bereitschaftsdienst auf der Feuerwache wird bis zu 4 Stunden gemäß § 1 Abs. 1 entschädigt. Über 4 Stunden erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung von 60,00 €/Tag. Bereitschaftsdienst in der Feuerwache kann nur vom Oberbürgermeister angeordnet werden.
- (4) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 3

Zuschüsse und Zulagen

- (1) Bei Einsätzen wird nach Ablauf von 4 Stunden einmalig ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.
- (2) Bei nachfolgenden erschwerten Einsätzen wird eine Erschwerniszulage in Höhe von 2,50 €/Stunde an alle abgerückten Feuerwehrangehörigen gewährt.
 - a) Öl- oder Chemikalienunfälle
 - b) Bergung von Leichen oder Schwerverletzten
- (3) Der jährliche Förderungsbeitrag der Stadt an die Freiwillige Feuerwehr beträgt einschließlich etwaiger Kosten für den Besuch von Feuerwehrfesten 3.000,00 €.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und für Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz von 50,00 €/Tag gewährt. Bei weniger als 5 Stunden Dauer reduziert sich dieser Pauschalsatz auf 25,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Kreisebene werden nach erfolgreichem Abschluss Pauschalentschädigungen für Auslagen und Verdienstaufschlag wie folgt gewährt:

a) Truppmannlehrgang (Grundausbildung)	150,00 €
b) Truppführerlehrgang	60,00 €
c) Maschinistenlehrgang	60,00 €
d) Atemschutzlehrgang	40,00 €
e) Sprechfunkerlehrgang	36,00 €
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb vom Kreisgebiet mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Arbeitnehmer haben die Höhe des Verdienstaufschlags durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Selbstständige, gewerblich oder freiberuflich tätige Personen erhalten einen Pauschalsatz von 70,00 €/Tag. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die keinen Verdienst haben bzw. den Haushalt führen, werden mit den in Abs. 1 genannten Pauschalsätzen entschädigt.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb vom Kreisgebiet erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes für Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Anträge auf Entschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge sind innerhalb von 4 Monaten einzureichen.

§ 5

Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 - 4 werden zusätzliche Entschädigungen zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Einzeljahresentschädigungen als Aufwandsentschädigungen werden für nachfolgende Funktionsträger gewährt:

a) Stellvertretender Kommandant	700,00 €
b) Kassier	100,00 €
c) Schriftführer	100,00 €
d) Fanfarenzugführer	300,00 €
e) Jugendfeuerwehrwart	300,00 €
f) Löschzugführer	300,00 €

§ 6

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -